

Zusammenstellung

der für die

Stadt Heidelberg

erlassenen, zur Zeit geltenden ortspolizeilichen Vorschriften, welche für das größere Publikum von Interesse sind.

I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

A. Wohnungs-, Fremden- und Dienstbotenanzeigen.

(§ 49 P.-Str.-G.)

1) Auszug aus der Verordnung vom 11. Juni 1870.

§ 2. Die eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden:

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens zwei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Polizeibehörde nach Formular B anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf

- 1) ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
- 2) die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
- 3) seine Miether,
- 4) die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Astermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen.

b. von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astermiether, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 4. Alle diejenigen Personen, welche von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besitze befindlichen, zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

§ 7. Gastwirthe (Inhaber von Hôtel garnis) haben Namen, Stand, muthmaßliche Aufenthaltszeit des Fremden sogleich in das, von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen, und Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen der Polizeibehörde mitzutheilen.

Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

(Die Impressen zu den Formularen B und C werden auf dem Paßbureau — Bezirksamt — unentgeltlich verabfolgt.)

2) Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juni 1871.

§ 1. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherrn sind gehalten, auch den Dienst Eintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge spätestens nach Umfluß von 2 Tagen schriftlich bei der Polizeibehörde anzumelden.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft.